

Neue Einkommens-Freibeträge ab 01.01.2025 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

von Stefan Freeman, www.infodienst-schuldnerberatung.de, Malte Poppe, Regionale
Diakonie Rheinhessen und
Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Zum 01.01.2025 tritt die **Prozesskostenhilfebekanntmachung 2025** in Kraft. Die PKHB 2025 ist im BGBl. 2024 I Nr. 429 veröffentlicht und enthält nur noch vier Betragsspalten:

Die erste Spalte weist die ggü. 2024 unveränderten „**Freibeträge Bund**“ für das Jahr 2025 aus. Diese basieren seit 2021 auf den um 10 Prozent erhöhten Regelsätzen nach der Anlage zu § 28 SGB XII und sind fast bundesweit gültig.

§ 115 Abs. 1 Satz 5 ZPO-2021 normiert allerdings, dass „soweit am Wohnsitz der Partei aufgrund einer Neufestsetzung oder Fortschreibung nach § 29 Absatz 2 bis 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch höhere Regelsätze gelten, ... diese heranzuziehen“ sind. Die drei folgenden Spalten der PKHB 2025 schreiben demzufolge höhere Freibeträge exklusiv für den Landkreis Fürstfeldbruck, die Landeshauptstadt München sowie für den Landkreis München fest.

Die erhöhten Freibeträge für den Landkreis Starnberg entfallen; dort gelten zumindest für das Jahr 2025 die „Freibeträge Bund“.

	„Bund 2024“ (wie 2024)	Landkreis Fürstfeld -bruck 2025	Landeshaupt- -stadt München 2025	Landkreis München 2025
Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende (110% der Regelbedarfsstufe 1 - vgl. Rechenschritt 2.5.1)	619 €	649 €	650 €	637
Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist (50% der Regelbedarfsstufe 1 - vgl. Rechenschritt 2.5.2)	282 €	295 €	296 €	290
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner (110% der Regelbedarfsstufe 1 - vgl. Rechenschritt 2.5.3)	619 €	649 €	650 €	637
Unterhaltsfreibetrag für Erwachsene im Haushalt (110% der Regelbedarfsstufe 3 - vgl. Rechenschritt 2.5.4)	496 €	520 €	519 €	510
Unterhaltsfreibetrag für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 4 - vgl. Rechenschritt 2.5.5)	518 €	540 €	541 €	534
Unterhaltsfreibetrag für Kinder von Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 5 - vgl. Rechenschritt 2.5.6)	429 €	443 €	446 €	441
Unterhaltsfreibetrag für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (bis 5 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 6 - vgl. Rechenschritt 2.5.7)	393 €	408 €	407 €	404

Praxisrelevanz der neuen Einkommensgrenzen

1. Maßgeblich sind die Freibeträge, die zum **Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe** Gültigkeit haben (§ 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO). Die neuen Einkommensgrenzen gelten daher für sämtliche Bewilligungen von Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe sowie Beratungshilfe nach dem Jahreswechsel 2024/25. Ob eine Antragstellung bereits 2024 erfolgt ist, spielt keine Rolle.
2. Einen **Anspruch auf Beratungshilfe** haben diejenigen Ratsuchenden, denen Prozesskostenhilfe ohne Eigenanteil zu bewilligen wäre. Ergibt die Einkommensberechnung ein „einzusetzendes Einkommen“ von 20 Euro oder mehr, scheidet Beratungshilfe aus („Alles-oder-Nichts-Prinzip“).
3. In der Mehrzahl der **Verbraucherinsolvenzverfahren** reicht die vom Insolvenzverwalter/Treuhänder einzuziehende Insolvenzmasse nicht aus, um auch nur die gestundeten Verfahrenskosten auszugleichen. In diesen Fällen hat das Insolvenzgericht anschließend an die Erteilung der Restschuldbefreiung nach PKH-Grundsätzen und anhand obiger PKH-Freibeträge über die Verlängerung der Stundung ohne Eigenanteil bzw. über eventuell zu zahlende Monatsraten zu entscheiden (vgl. § 4b InsO).
4. Errechnet sich nach Abzug der Freibeträge, der Kosten der Unterkunft und der **besonderen Belastungen** (siehe nachstehend abgedruckten Rechenbogen) ein „**einzusetzendes Einkommen**“ von **20 Euro oder mehr**, so ist die Hälfte davon als künftige PKH-Monatsrate (für maximal 48 Monate) festzulegen. Ab 600 Euro „einzusetzendes Einkommen“ ist der überschießende Betrag zu 100% abzuführen.

Laufende PKH-Monatsraten auf Anpassungsmöglichkeit hin überprüfen

Bei Ratsuchenden, die laufend Raten aus PKH-Bewilligungen aufzubringen haben, sollte überprüft werden, ob ein Anpassungsantrag Erfolg verspricht. Dazu normiert § 120a Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO:

„Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist.“

Bei unveränderten Einkommens- und Lebensverhältnissen ist ein Anpassungsantrag demnach nur aussichtsreich, wenn sich aufgrund der aktuellen Freibeträge **eine Reduzierung der PKH-Monatsrate „auf null“** ergibt.

Haben sich - daneben - auch die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert (z.B. weitere Unterhaltspflicht; höhere Mietbelastung; notwendige Kreditrate; Zahnersatz-/Kurkosten als besondere Belastungen), ist ein Anpassungsantrag zielführend, wenn sich laut der einschlägigen PKH-Tabelle ein geringerer Ratenbetrag ergibt!

Eine **Reduzierung der Raten ist rückwirkend zulässig**, und zwar bereits ab Eintritt der geänderten Verhältnisse. Auf die Antragstellung kann nicht abgestellt werden, da ein förmlicher Antrag überhaupt nicht erforderlich ist (vgl. *Prütting/Gehrlein/Zempel*, ZPO, 13. Aufl., § 120a Rz. 17; *Zöller/Geimer*, ZPO, 33. Aufl., § 120a Rz. 25, 26).